

Erhebung von Gebühren für Genehmigungen / Erlaubnisse gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 25.01.2011 (Gebührenrahmen)

Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt)

Gebühren

Gebühr in Euro

Nr.

261	Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmen an Arbeitsstellen	10,20 bis 767,00
262	Anordnung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht	25,60
263	Entscheidung über eine Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung mit Ausnahme der Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO Bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand	10,20 bis 767,00 767,00 bis 2.301,00
263.1	Entscheidung über eine Erlaubnis oder Ausnahme bei Großraum- oder Schwertransporten nach § 29 Absatz 3 oder § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 StVO	
263.1.1	Bei Erteilung der Erlaubnis oder Ausnahme	40,00 bis 1300,00
263.1.2	Bei Ablehnung eines Antrages auf Erlaubnis oder Ausnahme aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit, bei Rücknahme oder bei Widerruf	75% der Gebühr nach Nummer 263.1.1
263.1.3	Bei Änderungen einer bestehenden Erlaubnis oder Ausnahme	
263.1.3.1	Bei gewöhnlichem Aufwand	Entsprechend 263.1.1
263.1.3.2	Bei geringem Aufwand	10,00 je angefangener Viertelstunde Bearbeitungszeit
264	Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge/Personen bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden; dabei darf die Untergrenze des Gebührenrahmens von 10,20 Euro je Fahrzeug/Person und je Ausnahmetatbestand nicht unterschritten werden	10,20 bis 767,00
271	Entscheidung über eine Ausnahme von dem Verkehrsverbot für Lastkraftwagen	10,20 bis 179,00
399	Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Maßnahmen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 12,80 Euro je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit erhoben werden.	12,80 je angefangener Viertelstunde

Gebühren der Straßenverkehrsbehörde Stand 01.07.2025

1. Gebühren für Erlaubnisse des Schwerverkehrs

1.1. Erlaubnisse und Genehmigungen

neu § 29 Abs. 3 StVO

1.1.1	Grundgebühr	40,00	oder
1.1.2	Je nachdem, welche Charakteristika das Transportvorhaben ausmacht, werden Erhöhungsfaktoren ermittelt, die dann multipliziert mit der Grundge-bühr zu einer Erhöhung der Gebühren führt. Die Faktoren werden von dem bundeseinheitlichen Programm „Vemags“ ermittelt und bei der Genehmigungsbearbeitung angezeigt. Erhöhungsfaktoren berücksichtigen: Geltungsdauer, Gesamtmasse, beteiligte Stellen, Angabe der Anzahl von beantragten Fahrzeuge, Maße des Transportes und zusätzlichen Arbeits aufwand (separate Hinweisdokumente etc.)	Bis zu Höchstgrenze von 1300,00	§ 46 Abs. 1 S.1 Nr.5 StVO i.V.m. Nr. 263.1.1 der Anlage GebOST.
1.1.3	Bei Ablehnung eines Antrages auf Erlaubnis oder Ausnahme aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit, bei Rücknahme oder bei Widerruf	75% der o.g. Gebühr	§ 29 Abs. 3 StVO i.V.m. Nr. 263.1.2 der Anlage der GebOST
1.1.4.	Bei Änderungen einer bestehenden Erlaubnis oder Ausnahme		
1.1.4.1	Bei gewöhnlichem Aufwand	75% der o.g. Gebühr	
1.1.4.2	Bei geringem Aufwand	10,00 je angefangener Viertelstunde Bearbeitungszeit	§ 29 Abs. 3 StVO i.V.m. Nr. 263.1.3.2 der Anlage der GebOST

1.2 Verkehrsbehördliche Anordnungen für planbare Streckenabschnitte

§ 29 Abs. 3 StVO

i.V.m.

1.2.1	Grundgebühr		Nr. 263.1.der GebOST.
1.2.1.1	bis zu 1 Monat	100,00	
1.2.1.2	bis zu 3 Monaten	150,00	
1.2.1.3	mehr als 3 Monate (max. 12 Monate)	300,00	
1.2.2	Additiv können folgende Gebühren hinzukommen:		
1.2.2.1	Ortstermin für Streckeneinweisung pro angefangener Stunde	70,00	
1.2.2.2	Eingriff in den ÖPNV	60,00	
1.2.2.3	Abstimmung mit anderen Behörden	85,00	

1.2	Verkehrsbehördliche Anordnungen für planbare Streckenabschnitte	neu	
1.2.2.4	Anordnung einer transportablen LSA	120,00	
1.2.2.5	Anforderung fehlender Unterlagen	30,00	
1.2.2.6	Besprechungstermin	100,00	
1.2.2.7	Genehmigung für Maßnahmen kürzerer Dauer (pro Kalenderjahr)	1250,00	
2.	Gebühren für Baumaßnahmen im Straßenraum		
2.1	Aufstellen von Gerüsten		§ 46 Abs.1 S.1 Nr. 8 StVO i.V.m. Nr. 263 der Anlage GebOSt
2.1.1	bis zu 2 Monaten	50,00	
2.1.2	bis zu 3 Monaten	70,00	
2.1.3	bis zu 6 Monaten	100,00	
2.1.4	über 6 Monate	120,00	
2.2	Aufstellen von Schuttcontainern		§ 46 Abs.1 S.1 Nr. 8 StVO i.V.m. Nr. 263 der Anlage GebOSt
2.2.1	Einzelerlaubnis	50,00	
2.2.2	Jahresgenehmigung	450,00	
2.3	Arbeiten an der Straße		§ 45 Abs.6 StVO i.V.m. Nr. 261 der Anlage GebOSt
2.3.1	Grundgebühr		
2.3.1.1	Einzelanordnung (genehmigt nach Vorlage 1. VZP)	100,00	
2.3.1.2	Ergänzungen (Einreichen eines neuen oder geänderten VZP)	100,00	
2.3.2	Additiv können folgende Gebühren hinzukommen:		
2.3.2.1	Ortstermin je angefangener Stunde	70,00	
2.3.2.2	Eingriff in den ÖPNV	60,00	
2.3.2.3	Mehrere unterschiedliche Bauphasen (pro Phase)	60,00	
2.3.2.4	Abstimmung mit anderen Ämtern, Abteilungen oder Firmen	90,00	
2.3.2.5	Änderung der Verkehrsführung	90,00	
2.3.2.6	Umleitung des Verkehrs (auch LKW oder Rad)	120,00	
2.3.2.7	Eingriff in ortsfeste LSA, Anordnung Signalanlagenplan	100,00	
2.3.2.8	Anordnung je Signalprogramm	60,00	
2.3.2.9	Anordnung einer transportablen Baustellen LSA inklusive Abnahme - Pauschale	120,00	
2.3.2.10	LSA Kreuzung Einmündung größer als 2 Signalgeber	450,00	

3. Gebühren für allg. Ausnahmen und Erlaubnisse			neu
3.1. Fußgängerzonen – Genehmigung zum Parken			§ 46 Abs.1 StVO i.V.m
3.1.1.	bis zu 2 Tagen	25,00	Nr. 264 der Anlage GebOSt
3.1.2.	bis zu 1 Woche	35,00	
3.1.3.	bis zu 4 Wochen	70,00	
3.1.4.	bis zu 3 Monaten	140,00	
3.1.5.	bis zu 6 Monaten	210,00	
3.1.6.	bis zu 1 Jahr	300,00	
3.2. Fußgängerzonen – Genehmigung zum Be-/Entladen			
3.2.1.	bis zu 2 Tagen	15,00	§ 46 Abs.1
3.2.2.	bis zu 1 Woche	25,00	StVO
3.2.3.	bis zu 4 Wochen	35,00	
3.2.4.	bis zu 3 Monaten	50,00	i.V.m
3.2.5.	bis zu 6 Monaten	70,00	Nr. 264 der Anlage
3.2.6.	bis zu 1 Jahr	100,00	GebOSt
3.2.7.	bis 3 Jahre	140,00	
3.2.8.	Jahresgenehmigung für Anlieger:innen einer Garage bzw. eines Einstellplatzes	15,00	
3.2.9.	Dreijahresgenehmigung für Anlieger:innen einer Garage bzw. eines Einstellplatzes	25,00	
3.3. Einrichten von Haltverbotszonen			§ 45 Abs.6 StVO
3.3.1.	bis zu 2 Tagen	25,00	i.V.m
3.3.2.	bis zu 1 Woche	35,00	Nr. 261 der Anlage
3.3.3.	bis zu 2 Wochen	50,00	GebOSt
3.3.4.	bis zu 1 Monat	60,00	
3.3.5.	bis zu 3 Monaten	180,00	
3.3.6.	bis zu 6 Monaten	350,00	
3.4. Ausnahmegenehmigung für Handwerker			§ 46 Abs.1 StVO
3.4.1.	Typ A (mit Bedienungspflicht der Parkuhr)	90,00	i.V.m
3.4.2.	Typ B (ohne Bedienungspflicht der Parkuhr)	255,00	Nr.261 der Anlage GebOSt.
3.4.3.	Typ N – Ausnahme für Notdienst	300,00	
3.4.4.	Region Frankfurt Rhein Main (Genehmigungsoriginal)	0,00	
	jede weitere Kopie	0,00	

3.5.	Straßenfeste unter Einbeziehung öffentlicher Verkehrsfläche		neu	§ 29 Abs.2 StVO i.V.m Nr. 263 der Anlage GebOSt
3.5.1.	mit geringem Vw-Aufwand und kommerzieller Zielsetzung, bis zu 1 Tag	50,00		
3.5.2.	mit geringem Vw-Aufwand und kommerzieller Zielsetzung inkl. Genehmigung nach der Lärmschutzverordnung, bis zu 1 Tag	70,00		
3.5.3.	mit geringem Vw-Aufwand und kommerzieller Zielsetzung, bis zu 2 Tage	70,00		
3.5.4.	mit geringem Vw-Aufwand und kommerzieller Zielsetzung inkl. Genehmigung nach der Lärmschutzverordnung, bis zu 2 Tage	90,00		
3.5.5.	mit hohem Vw-Aufwand und kommerzieller Zielsetzung (nach geschätztem Aufwand 60,00 Euro pro benötigter Stunde)	von 140,00		
3.5.6.	mit außergewöhnlich hohem Vw-Aufwand (nach geschätztem Aufwand 60,00 Euro pro benötigter Stunde)	bis 767,00 von 995,00 bis 2301,00		
3.6.	Volkswanderungen			§ 29 Abs.2 StVO i.V.m Nr. 263 der Anlage GebOSt
3.6.1.	innerhalb des Stadtgebietes	70,00		
3.6.2.	innerhalb des Landes RLP	90,00		
3.6.3.	außerhalb des Landes RLP	115,00		
3.7.	Radsportveranstaltungen			
3.7.1.	innerhalb des Stadtgebietes	70,00		
3.7.2.	innerhalb des Landes RLP	100,00		
3.7.3.	außerhalb des Landes RLP	120,00		
3.7.4.	nationale Veranstaltungen (nach geschätztem Aufwand 60,00 Euro pro benötigter Stunde)	von 885,00 bis 2301,00		
3.8.	Motorsportveranstaltungen			§ 29 Abs.2 StVO i.V.m Nr. 263 der Anlage GebOSt
3.8.1.	innerhalb des Stadtgebietes	70,00		
3.8.2.	innerhalb des Landes RLP	100,00		
3.8.3.	außerhalb des Landes RLP	120,00		
3.8.4.	nationale Veranstaltungen (nach geschätztem Aufwand 60,00 Euro pro benötigter Stunde)	von 885,00 bis 2301,00		
3.9.	Fahrwegbestimmung nach GGVS			§ 35 a Abs. 3 GGVSEB i.V.m Nr. 104 GGVKostV
3.9.1.	bis zu 1 Jahr	60,00		
3.9.2.	bis zu 2 Jahren	115,00		
3.9.3.	bis zu 3 Jahren	180,00		

3.10.	Ausnahme vom Sonntagsfahrverbot	neu	§ 46 Abs.1 StVO
3.10.1.	Einzelerlaubnis	50,00	i.V.m.
3.10.2.	Dauererlaubnis		Nr. 264 der Anlage GebOSt
3.10.2.1.	bis zu 1 Monat	100,00	
3.10.2.2.	bis zu 3 Monaten	180,00	
3.10.2.3.	bis zu 6 Monaten	230,00	
3.10.2.4.	bis zu 1 Jahr	350,00	
3.11.	Ausnahmen von der Ferienreiseverordnung		§ 4 FerReiseV i.V.m.
3.11.1.	Einzelerlaubnis 1 Tag	50,00	Nr 271 der Anlage
3.11.2.	Dauererlaubnis komplette Sommerferien	150,00	GebOSt
3.12.	Ausnahmen Befahren der Umweltzone		§ 40 BImSchG i.V.m.
3.12.1.	bis zu 1 Monat	20,00	§ 1 Abs. 2 der
3.12.2.	zu 2 Monate	40,00	35. BImSchV
3.12.3.	bis zu 6 Monate	50,00	i.V.m.
3.12.4.	Jahresgenehmigung	100,00	Nr. 264 der Anlage
3.13.	Ausnahme für Träger öffentl. Belange Dienstfahrzeuge (z. B. Gas-, Wasser-, Stromversorgung etc.)	120,00	§ 46 Abs.1 i.V.m.
3.14.	Ausnahme für Sozialdienst Jahresgenehmigung	75,00	Nr. 264 der Anlage GebOSt
3.15.	Befreiung von der Gurtanlegepflicht und Helmpflichtbefreiung		§ 46 Abs.1 StVO i.V.m.
3.15.1.	für Personen ohne Schwerbehindertenausweis	15,00	Nr. 264 der Anlage GebOSt
3.15.2.	für Personen mit Schwerbehindertenausweis	Ohne Gebühr	
3.16.	Parkerleichterung für Schwerbehinderte	ohne Gebühr	

3.17. Bewohnerparken		neu	§ 6a Abs. 5a des STVG v. 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes v. 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) i.V.m.d. Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen für die Festsetzung der Parkgebühren vom 28. März 2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 7 vom 31. März 2023, Seite 77)
3.17.1	Bewohnerparkausweis für 1 Jahr Jahresgrundbetrag i.H.v. 31,20 x länge Fahrzeug x breite Fahrzeug Mindestgebühr 130,00	31,20 x läng FZ x breite FZ Mindestens 130,00	i.V.m der Gebührenordnung für die Ausstellung von Paurkausweise für Bewoherinnen und Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel innerhalb des Stadtgebietes von Mainz vom
3.17.2.	Ausnahme für Betriebe für 1 Jahr Jahresgrundbetrag i.H.v. 31,20 x länge Fahrzeug x breite Fahrzeug mit Sitz im Bewohnerparkgebiet	31,20 x läng FZ x breite FZ	
3.17.3.	Ausnahme für Betriebe für 1 Jahr zeitlich befristet zum Parken für 1 Stunde	20,00 +5,00 pro Tag	
3.17.4.	Ausnahme für Pflegebedürftige für 1 Jahr zeitlich befristet zum Parken für 2h	15,00	
3.17.5.	Ausnahme für Besucher 11 € Genehmigungsgebühr + 5 € pro Tag /Gültigkeit	11,00 + 5,00 pro Tag	
3.17.6.	Ausnahme für private Renovierungen, usw. 15 € Genehmigungsgebühr + 5 € pro Tag/Gültigkeit	15,00 + 5,00 pro Tag	
3.17.7.	Besuchersblock	160,00	
3.17.8.	Ausnahme für Eigentümer mit Hausmeistertätigkeit	260,00	
3.17.9.	Änderung, Verlust oder Gebührenerstattung Bewohnerparkausweis	15,00	
3.17.10.	Ausstellung Bewohnerparkausweis mit höherem VW-Aufwand (z.B. bei mehrfach im Jahr wechselnde Fahrzeuge) Wird der Bewohnerparkausweis nur aufgrund eines separat durch die Straßenverkehrsbehörde zu prüfenden Ausnahmefalles ausgestellt oder geändert, ist zur Gebührenberechnung das Fahrzeug der ersten Antragstellung heranzuziehen. Zusätzlich wird aufgrund der besonderen Prüfung des Ausnahme-falles eine zusätzliche Gebühr i. H. v. 87,00 Euro pauschal festgesetzt	87,00	

3.18. Ausnahmen von Verkehrszeichen

3.18.1. Fahren entgegen VZ 242, 245, 250, 253, 261, 262, 269 StVO		§ 46 Abs.1 StVO i.V.m Nr. 264 der Anlage GebOST
3.18.1.1.	bis zu 2 Tagen	15,00
3.18.1.2.	bis zu 1 Woche	25,00
3.18.1.3.	bis zu 4 Wochen	35,00
3.18.1.4.	bis zu 3 Monaten	50,00
3.18.1.5.	bis zu 6 Monaten	70,00
3.18.1.6.	bis 1 Jahr	95,00
3.18.1.7.	bis 3 Jahre	140,00

3.18.2. Halten und Parken entgegen VZ 245, 283, 286 StVO		alt	neu	§ 46 Abs.1 StVO i.V.m Nr. 264 der Anlage GebOSt
3.18.2.1.	bis zu 2 Tagen		25,00	
3.18.2.2.	bis zu 1 Woche		35,00	
3.18.2.3.	bis zu 4 Wochen		70,00	
3.18.2.4.	bis zu 3 Monaten		140,00	
3.18.2.5.	bis zu 6 Monaten		210,00	
3.18.2.6.	bis 1 Jahr		290,00	
3.18.2.7.	bis 3 Jahre		460,00	
4.	Ablehnungsbescheide	50 % der Bewilligung		